

4) wenn größere Obstbaum-Anlagen zu machen oder auf südlichen Thalabhängen in geeigneter Lage Weinberge anzulegen nöthig befunden wird;

5) wenn irgend ein nützlicher Kulturzweig oder eine empfehlenswerthe Kulturmethode, z. B. Tabakbau, mit den dazu nöthigen Trockenscheunen und Apparaten, im Großen einzuführen ist.

Wir müssen allerdings uns lediglich solche Verbesserungen denken, und darauf diese unsere Wünsche zu einer thunlichen Unterstützung durch Vorschüsse beschränken, die nach dem Ermessen der landwirthschaftlichen Vereine und dem hierauf vom Kreisvereine abzugebenden Gutachten von dem Herrn General-Secretair für die Landwirthschaft oder dem Landes-Kulturrath dem Königl. Ministerium des Innern empfohlen werden.

Auch haben wir dem hohen Ministerium über die Bewilligung der Vorschüsse unbedingtes Ermessen und weitere Erkundigung bei den ihm untergebenen Organen, sowie die uneingeschränkte Disposition über die Verwendung, Verzinsung, Sicherung und Wiedereinziehung der Vorschuß-Fonds zu überlassen, da es Hochdemselben nur dann möglich sein wird, den ihm zu bewilligenden Credit auf dauernde und dem Ganzen nützliche Weise benutzen zu lassen. Es muß übrigens hinsichtlich der dem Vorschuß-Fonds im Allgemeinen zu gebenden Einrichtung lediglich auf die schon bestehenden Vorschüsse für gewerbliche Unternehmungen hingewiesen und, wie auch für solche geschieht, die Sicherung derselben durch zu bestellende Hypotheken ausdrücklich bedungen werden. Die dießfalligen Bestimmungen können hier füglich übergangen werden, da sie keiner andern Norm, als der schon bestehenden bedürfen. Nur das ist zu erwähnen, daß sie entweder und je nachdem das Unternehmen besonders gemeinnützig ist, ganz unzinbar oder gegen billigere Zinsen, als die landesüblichen, an die Grundbesitzer zu gewähren sein werden, wie dies auch den solche Vorschüsse er-